



Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An
alle Schulen im Land Bremen

nachrichtlich:

- alle Mitarbeitenden der Senatorin für Kinder und Bildung
- Magistrat Bremerhaven
- IQHB
- LIS
- Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Auskunft erteilt
Dr. Ulrike Rösler

Zimmer R. 512

Tel. +49 421 361 2025
Fax +49 421 496 2025

E-Mail: ulrike.roesler@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
200/101-3264/2023-
106041/2025-499193/2025

Bremen, 27. Mai 2025

Mitteilung Nr. 117/2025

Änderung des Bremischen Schulgesetzes und des Bremischen Schuldatenschutzgesetzes

Liebe Schulen,

mit Änderungsgesetz vom 12. April 2025 sind das Bremische Schulgesetz und das Bremische Schuldatenschutzgesetz geändert worden. Der Hintergrund für die Novellierung ist folgender:

Seit der großen Bremer Schulrechtsreform von 2009 hatten sich zahlreiche Anpassungs- und Neuregelungsbedarfe sowohl im Bremischen Schulgesetz als auch im Bremischen Schuldatenschutzgesetz angesammelt. Diese wurden nun mit einem umfassenden Änderungspaket gebündelt bedient. Nach Behandlung des Entwurfs in der Deputation für Kinder und Bildung und im Senat hat die Bremische Bürgerschaft das Reformgesetz am 27. März 2025 verabschiedet; die Verkündung im Gesetzblatt erfolgte am 11. April 2025 (BremGBI. S. 326).

Die wesentlichen Änderungen sind:

- Neustrukturierung der inklusiven Unterstützungseinrichtungen für die Schulen (§ 22 BremSchulG n.F.)
- Schaffung einer dauerhaften Rechtsgrundlage für die Durchführung von Distanzunterricht (§ 15 und § 59 Abs. 6 BremSchulG n.F.)
- Verankerung einer gesetzlichen Regelung zum Notenschutz (§ 38 Abs. 3 BremSchulG n.F.)
- Flexibilisierung des Verfahrens zur vorschulischen Sprachstandfeststellung (§ 36 Abs. 1 BremSchulG n.F.)
- sofortige Vollziehbarkeit von Ordnungsmaßnahmen (§ 47 Abs. 6 BremSchulG n.F.)



Eingang:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Dienstgebäude:
Rembertiring 8-12
28195 Bremen

Bus / Straßenbahn:
Haltestelle
Hauptbahnhof

Sprechzeiten:
montags bis freitags
von 9:00 - 14:00 Uhr

- datenschutzrechtliche Absicherung des digital gestützten Distanzunterrichts (§ 59b BremSchulG n.F. und § 4a BremSchulDSG n.F.)
- datenschutzrechtliche Absicherung für die Tätigkeit des IQHB
- datenschutzrechtliche Absicherung des Einsatzes von Gesundheitsfachkräften an Schulen (GeFaS)

Das Änderungsgesetz verfolgt insbesondere das Ziel, fünfzehn Jahre nach Einführung der Inklusion an den Schulen in Bremen und nach Auswertung der dadurch gewonnenen Erfahrungen die bewährten Unterstützungseinrichtungen und -instrumente gesetzlich zu verstetigen, zu vervollständigen und zu verbessern und das Schulgesetz von Übergangslösungen in diesem Bereich zu bereinigen. Auch nicht mehr passende oder fachlich überholte Bezeichnungen wurden modernisiert.

Weiterhin wurde, nachdem die befristete Sonderregelung zur Corona-Pandemie ausgelaufen war, eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Durchführung von Distanzunterricht geschaffen. Damit besteht zukünftig die gesetzlich abgesicherte Möglichkeit, in Katastrophenfällen, die Präsenzunterricht unmöglich machen oder stark beeinträchtigen, den Unterricht ganz oder teilweise auf Distanzunterricht umzustellen. Die legislative Maßnahme verfolgt den Zweck, den verfassungsrechtlich garantierten schulischen Bildungsanspruch von Kindern und Jugendlichen auch unter widrigen Umständen ohne Unterbrechung so gut wie möglich zu erfüllen. Daneben wurde auch der Distanzunterricht für schwer- oder langzeiterkrankte Schülerinnen und Schüler regelhaft ermöglicht, so dass sie trotz ihrer Krankheit vor allem unter Nutzung moderner Kommunikationstechnologien (z.B. von Avataren) am Schulunterricht ihrer Klasse teilhaben können. Schließlich hat der Gesetzgeber den Schulen die Möglichkeit eröffnet, auf der Basis eines pädagogischen oder didaktischen Konzepts Distanzunterricht in begrenztem Umfang als modernes und vielseitiges Instrument der Unterrichtsgestaltung zu nutzen.

Im Bereich der vorschulischen Sprachförderung wurden die starren gesetzlichen Vorgaben für das Verfahren der Sprachstandsfeststellung ein wenig gelockert, damit die Testung flexibler organisiert und Lücken geschlossen werden können.

Die Anpassungen dieses Änderungsgesetzes waren zum Teil rein rechtlich bedingt. Dies gilt etwa für den Notenschutz, dessen Anwendung nach dem einschlägigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2023 einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage bedarf. Mit § 38 Abs. 3 BremSchulG wurde sie nun geschaffen.

Um die Schulen von verzichtbarer Verwaltungsarbeit zu entlasten, wurde in § 47 Abs. 6 BremSchulG n.F. eine Regelung eingefügt, der zufolge Ordnungsmaßnahmen stets sofort vollziehbar sind. Dadurch entfällt zukünftig die Notwendigkeit, die sofortige Vollziehung einer Ordnungsmaßnahme in jedem Einzelfall gesondert anzuordnen.

Im Schuldatenschutzrechtgesetz waren weitreichende Anpassungen erforderlich, um bildungsfachliche und bildungspolitische Grundsatzentscheidungen datenschutzrechtlich abzusichern. Dazu gehören die o.g. Einführung von digital gestütztem Distanzunterricht (§ 15 BremSchulG), die Gründung des IQHB und die daraus folgende verwaltungsorganisatorische Verschiebung und Erweiterung von Aufgaben sowie der Einsatz von Gesundheitsfachkräften an Schulen (GeFaS) im Rahmen der Schulgesundheitspflege.

Anlässlich der Reform wurden in den beiden Regelwerken zudem diverse begriffliche Modernisierungen, Klarstellungen und Fehlerkorrekturen vorgenommen.

Weitere Information zur Schulrechtsreform können Sie der Pressemitteilung des Senats [Stärkung der inklusiven Bildung und Digitalisierung - Pressestelle des Senats](#) entnehmen.

In der Anlage finden Sie eine Gegenüberstellung der alten und der neuen Fassung des BremSchulG und des BremSchulDSG.

Beide Gesetze sind bereits in der Neufassung im Bremer Schulblatt [Bremer Schulblatt - Die Senatorin für Kinder und Bildung](#) veröffentlicht.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Rösler